

Einordnung von Übungsleiterverhältnissen und deren Folgen für den Verein

Immer häufiger muss sich die Vereinsführung mit der Tatsache auseinandersetzen, dass Übungsleiter/innen und Trainer/innen (im Folgenden zusammengefasst unter dem Begriff Übungsleiter) ihre Tätigkeit nicht mehr nur rein ehrenamtlich sondern gegen eine angemessene Entschädigung für den von ihnen geleisteten Aufwand ausüben möchten.

Aufgrund dessen, müssen Vereine und insb. deren Vorstände oder Personalverantwortliche vor dem Einsatz eines Übungsleiters sich darüber Gedanken machen, ob und wie das Beschäftigungsverhältnis gestaltet wird und welche Entlohnung des Übungsleiters erfolgen soll.

Hierbei kommen auf Seiten des Übungsleiters mehrere Varianten in Betracht:

- Ehrenamtliche Tätigkeit ohne Vergütung
- Ehrenamtliche Tätigkeit mit einer Vergütung bis 2.400 € pro Jahr im Rahmen eines Aufwandsersatzes (Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG)
- Abhängige Beschäftigung
- Selbstständige Tätigkeit

Je nachdem, welche dieser Formen in der Praxis konkret gegeben ist, ergeben sich unterschiedliche rechtliche Konsequenzen, Aufgaben und Pflichten für den Verein.

Wichtig: Die Bewertung, ob es sich um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis oder um eine selbstständige Tätigkeit handelt, ergibt sich aus den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls sowie der tatsächlichen praktischen Umsetzung, nicht alleinig dadurch was vertraglich vereinbart wurde (sprich, welcher Mustervertrag verwendet wurde). Eine anfänglich falsche Bewertung kann erhebliche arbeitsrechtliche, steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

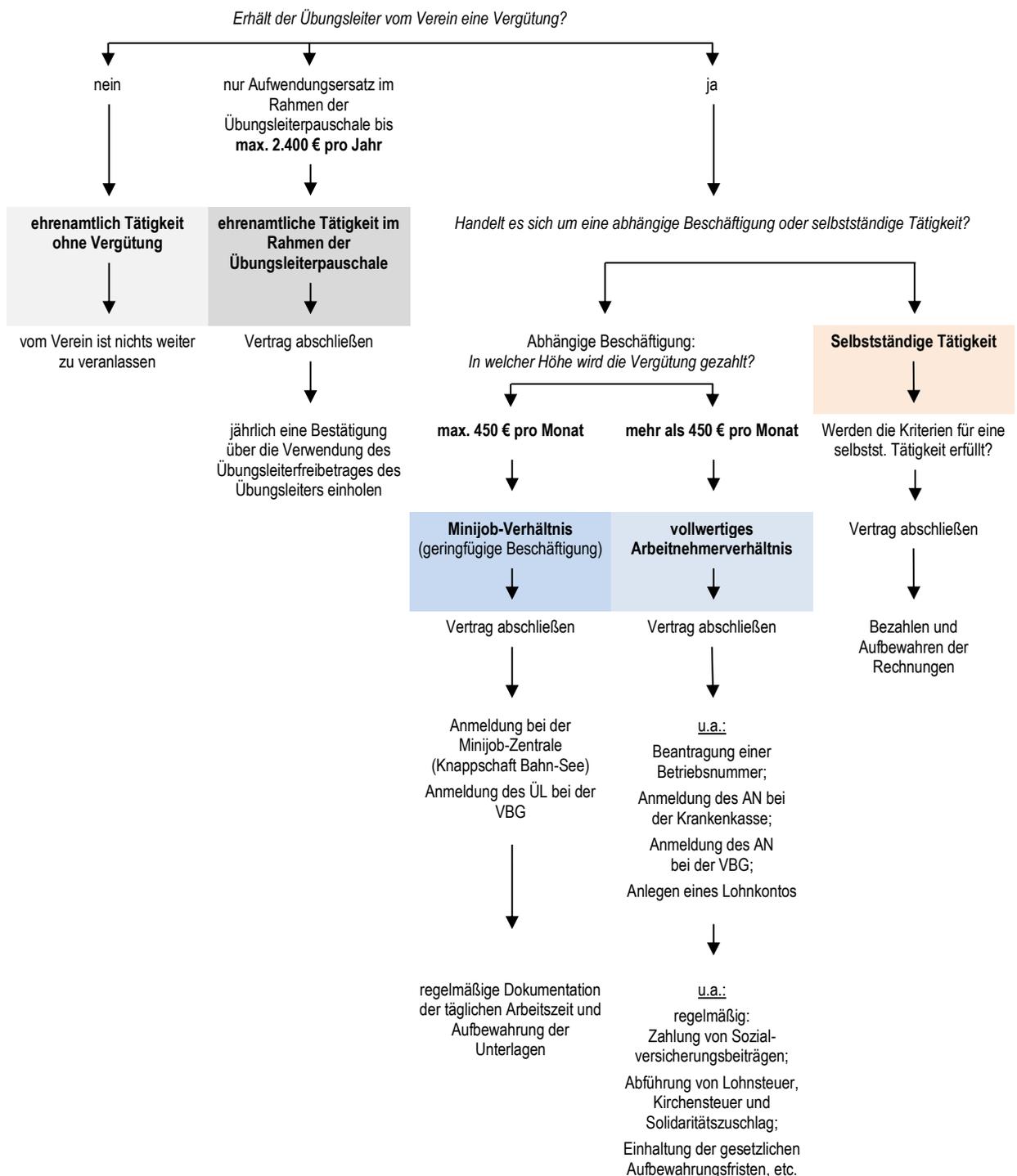
Gerade für Vereine und Vorstände, die sich mit der Problematik zum ersten Mal konfrontiert sehen, ist es oft schwer die relevanten rechtlichen Regelungen und Pflichten zu überblicken. Hierzu haben wir Ihnen eine Übersicht mit den für Vereine am häufigsten auftretenden Beschäftigungs- bzw. Anstellungsverhältnissen zusammengestellt.

Hinweis: Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Verbindlichkeit sowie, aufgrund der sich stetig ändernden Rechtsprechung, auch keinen Anspruch auf Aktualität.

Wichtig: Gerade bei abhängigen Beschäftigungsverhältnissen (Minijob, Festanstellung, etc.) sowie bei dem Einsatz von selbstständig tätigen Übungsleitern empfehlen wir dringend, vor der Aufnahme der Tätigkeit sowie während der Tätigkeit des Übungsleiters die Beratung bzw. Dienstleistung einer entsprechend fachkundigen Person, insbesondere eines Steuerberaters in Anspruch zu nehmen!

Kurzwegweiser

Das folgende Ablaufschema soll als erster Schritt dabei unterstützen, wie Sie als Verantwortliche/r im Verein eine vorgesehene Übungsleitertätigkeit hinsichtlich des Beschäftigungsverhältnisses und der daraus für Ihren Verein entsprechend auftretenden Pflichten und Regelungen einordnen können. Bitte beachten Sie dabei, dass der mittlere Ast „nur Aufwendersersatz im Rahmen der Übungsleiterpauschale bis max. 2.400 € pro Jahr“ nur bei als gemeinnützig anerkannten Vereinen gilt:



LSVS Vereinsberatung / Informationsblatt / Nr. 16
Einordnung von Übungsleiterverhältnissen und deren Folgen für den Verein

	ehrenamtliche Tätigkeit		abhängige Beschäftigung		selbstständige Tätigkeit
Wie wird der ÜL bezahlt?	ÜL engagiert sich ehrenamtlich ohne Vergütung	ÜL engagiert sich ehrenamtlich mit Vergütung bis 2.400 € pro Jahr	ÜL erhält eine Vergütung bis 450 € pro Monat (regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt)	ÜL erhält eine Vergütung von mehr als 450 € pro Monat	ÜL ist selbstständig tätig, schreibt eine eigene Rechnung an den Verein und wird entsprechend bezahlt
Arbeitsverhältnis	liegt nicht vor	wird dem ÜL ein Aufwendersatz im Rahmen der ÜL-Pauschale gezahlt handelt es sich zwar um ein Beschäftigungs- aber nicht um ein Arbeitsverhältnis	ÜL ist Arbeitnehmer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses mit dem Verein, Vergütung im Rahmen eines Minijobs (Lohn)	ÜL ist Arbeitnehmer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses mit dem Verein (Lohn)	Kein Arbeitnehmerverhältnis mit dem Verein; selbstständige Tätigkeit mit Zahlung einer Vergütung (Honorar)
Voraussetzungen	keine	<ul style="list-style-type: none"> Nebenberuflichkeit begünstigte Tätigkeit Tätigkeit im Dienst/Auftrag einer gemeinnützigen Körperschaft Tätigkeit im Rahmen der Förderung gemeinnütziger Zwecke 	<ul style="list-style-type: none"> Regelungen für geringfügig Beschäftigte sind zu beachten Klärung des Vorhandenseins weiterer geringfügiger Beschäftigungen: <ul style="list-style-type: none"> Minijobber hat keine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung: mehrere 450-Euro-Minijobs nebeneinander möglich aber insg. max. 450 Euro monatlicher Verdienst Minijobber hat noch eine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung: max. ein 450-Euro-Minijob möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Allgemeine arbeitsrechtliche, sozialversicherungsrechtliche und steuerrechtliche Regelungen sind zu beachten 	<ul style="list-style-type: none"> Einkommenssteuerrechtlich: 6-Stunden Regelung
Bemerkung		Steuerfreibetrag kann auch von selbstständig Tätigen angesetzt werden Inanspruchnahme des Steuerfreibetrages setzt keine besondere Qualifizierung/Lizenz voraus	ÜL-Pauschale kann neben Minijob für die gleiche ÜL-Tätigkeit gewährt werden		Übungsleiter ist für die Versteuerung der Einkünfte und für seine/ihre soziale Absicherung selbst verantwortlich
Versicherung	ÜL ist über die ARAG Sportversicherung versichert (auch wenn er nicht Mitglied im Verein ist)	ÜL ist über die ARAG Sportversicherung versichert (auch wenn er nicht Mitglied im Verein ist)	ÜL ist über die ARAG Sportversicherung versichert (auch wenn er nicht Mitglied im Verein ist)	ÜL ist über die ARAG Sportversicherung versichert (auch wenn er nicht Mitglied im Verein ist)	Wenn der ÜL die Tätigkeit für den Verein ausübt, ist dieser über die ARAG Sportversicherung versichert (auch wenn er nicht Mitglied im Verein ist)
Sozialversicherungspflicht	keine Sozialversicherungspflicht des ÜL durch den Verein	keine Sozialversicherungspflicht des ÜL durch den Verein	Entrichtung der pauschalen Sozialversicherungsbeiträge durch den Verein über die Minijob-Zentrale	Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge an die Krankenkasse (Arbeitnehmer/in und Verein übernehmen jeweils ca. die Hälfte der Beiträge, lediglich der Beitrag zur Unfallversicherung wird vom Arbeitgeber allein getragen.)	keine Sozialversicherungspflicht des ÜL durch den Verein
VBG	versichert nach § 2 Abs. 2 SGB VII (wie ein Beschäftigter) bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft	ÜL ist gesetzlich über die VBG unfallversichert; Beitrag wird über Rahmenvertrag zwischen der VBG	ÜL ist gesetzlich über die VBG unfallversichert; Verein muss jährlich der VBG das verdiente Entgelt des ÜL	ÜL ist gesetzlich über die VBG unfallversichert; Verein muss jährlich der VBG das verdiente Entgelt des ÜL	ÜL kann sich selbstständig bei der VBG unfallversichern; ÜL übernimmt den eigenen Beitrag an die VBG

LSVS Vereinsberatung / Informationsblatt / Nr. 16
Einordnung von Übungsleiterverhältnissen und deren Folgen für den Verein

		und dem LSVS durch den LSVS übernommen	melden und den entsprechenden Beitrag zahlen	melden und den entsprechenden Beitrag zahlen	
Vergütungsauszahlung	keine	Zahlung des entspr. vertraglich vereinbarten Aufwendersatzes entweder pauschal oder anhand eines Stundennachweises auf das Konto des ÜL	Überweisung der entsprechend vertraglich vereinbarten und anhand des Stundennachweises kontrollierten Vergütung auf das Konto des ÜL	Überweisung der entsprechend vertraglich vereinbarten Vergütung auf das Konto des ÜL	Zahlung der durch den ÜL gestellten Rechnung per Überweisung auf das vom ÜL auf der Rechnung angegebene Konto
Benötigte Unterlagen von dem ÜL	keine	Bestätigung über Verwendung / Ausnutzung des ÜL-Freibetrages (jedes Jahr)	<ul style="list-style-type: none"> • Monatlicher Stundennachweis • Sozialversicherungsnummer • Verzichtserklärung auf Rentenversicherungspflicht, sofern Arbeitnehmer keine Eigenbeiträge entrichten will • Bei privat Versicherten: Nachweis der privaten Krankenversicherung 	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialversicherungsnummer • Mitgliedsbescheinigung der gesetzlichen Krankenversicherung • Steuerliche Identifikationsnummer 	keine
Urlaub / Krankheit	ÜL hat kein Anspruch auf Erholungsurlaub und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	ÜL hat kein Anspruch auf Erholungsurlaub und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	ÜL hat Anspruch auf Erholungsurlaub und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	ÜL hat Anspruch auf Erholungsurlaub und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	ÜL hat kein Anspruch auf Erholungsurlaub und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
Mindestlohn	keine Anwendung	keine Anwendung	Mindestlohn gilt	Mindestlohn gilt	keine Anwendung
Schriftlicher Arbeitsvertrag	nicht benötigt	nicht benötigt, aber schriftliche Niederlegung der getroffenen Vereinbarungen sinnvoll (Dienstvertrag)	Pflicht (§ 2 Abs. 1 NachwG)	Pflicht (§ 2 Abs. 1 NachwG)	nicht benötigt, aber schriftliche Niederlegung der getroffenen Vereinbarungen sinnvoll (Dienstvertrag) Mustervertrag des DOSB entwickelt mit der Deutschen Rentenversicherung und den Spitzenverbänden der Sozialversicherungsträger für selbstständige Übungsleiter/innen im Sport
Mitgliedsstatus	ÜL muss nicht zwingend Mitglied im Verein sein	ÜL muss nicht zwingend Mitglied im Verein sein	ÜL muss nicht zwingend Mitglied im Verein sein	ÜL muss nicht zwingend Mitglied im Verein sein	ÜL muss nicht zwingend Mitglied im Verein sein
Aufgaben / Pflichten des Vereins (Arbeitsgebers) <u>vor</u> Aufnahme der Tätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • keine Meldepflicht bei Finanzamt, Sozialversicherung, VBG, etc. • keine Pflicht zur Zahlung von Steuern oder Sozialabgaben 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Meldepflicht bei Finanzamt, Sozialversicherung, VBG, etc. • keine Pflicht zur Zahlung von Steuern oder Sozialabgaben 	<ul style="list-style-type: none"> • Verein muss eine Betriebsnummer bei der Bundesagentur für Arbeit beantragen, sofern diese noch nicht vorliegt • Anmeldung des Minijobs-Verhältnisses bei der Knappschaft Bahn-See (www.minijob-zentrale.de): Ausfüllen eines Personalfragebogens, Meldung zur Sozialversicherung, Beitragsnachweis • Anmeldung bei der VBG 	<ul style="list-style-type: none"> • Verein muss eine Betriebsnummer bei der Bundesagentur für Arbeit beantragen, sofern diese noch nicht vorliegt • Anmeldung des Arbeitnehmers bei seiner Krankenkasse • Anmeldung des Vereins bei der VBG • Einrichtung eines Lohnkontos 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Meldepflicht bei Finanzamt, Sozialversicherung, VBG, etc. • keine arbeitsrechtlichen Verpflichtungen (Urlaub, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall) • keine Abführung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen
<u>Regelmäßige</u> Aufgaben / Pflichten des	• keine	• sinnvoll: monatlicher	• monatliche Berechnung und	• monatliche Berechnung und	• Kontrolle und Archivierung der

<p>Vereins (Arbeitsgebers) <u>nach</u> Aufnahme der Tätigkeit</p>		<p>Stundennachweis durch den ÜL, Aufbewahrung durch den Verein</p>	<p>Entrichtung der Beiträge an die Minijob-Zentrale</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung einer Jahresmeldung an die VBG (gesetzl. Unfallversicherung) • Einhaltung der gesetzlichen Aufzeichnungspflichten nach dem Mindestlohngesetz • Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für alle Unterlagen 	<p>Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge an die Krankenkasse</p> <ul style="list-style-type: none"> • regelmäßige Erstellung von Sozialversicherungsmeldungen • Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer vom Arbeitslohn einbehalten und an das Finanzamt abführen • Lückenlose und dauerhafte Führung des Lohnkonto • Einhaltung der gesetzlichen Aufzeichnungspflichten nach dem Mindestlohngesetz • Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für alle Unterlagen • Durchführung einer Jahresmeldung an die VBG 	<p>eingegangenen Belege/Rechnungen des ÜL</p>
--	--	---	---	--	--

Merkmale für eine selbstständige Tätigkeit

Zur Beurteilung, ob es sich bei einer Tätigkeit um eine selbstständige Tätigkeit seitens des Übungsleiters handelt, können folgende Kriterien herangezogen werden. Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, noch auf Verbindlichkeit.

Wichtig: Die Bewertung, ob es sich um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis oder um eine selbstständige Tätigkeit handelt, ergibt sich aus den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls sowie der tatsächlichen praktischen Umsetzung, nicht alleine dadurch was vertraglich vereinbart wurde (sprich, welcher Mustervertrag verwendet wurde). Eine anfänglich falsche Bewertung kann erhebliche arbeitsrechtliche, steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Jede Tätigkeit ist individuell zu untersuchen, im Zweifelsfall kann eine sogenannte „Statusfeststellung“ bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung beantragt werden.

Die Aufzählung erfolgt in Anlehnung an folgende Quellen:

1. Broschüre „Bezahlte Mitarbeit im Sport“, Hrsg.: Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., Stand Januar 2016, S. 35
http://www.vibss.de/fileadmin/Medienablage/VIBSS-Download/IP_Bezahlte_Mitarbeit_im_Sport_2016-03-01.pdf
2. „Freier Mitarbeiter-Vertrag als Übungsleiter/Sport“
https://www.dosb.de/fileadmin/fm-dosb/arbeitsfelder/Ausbildung/Freier_Mitarbeiter-Vertrag_als_UEbungsleiterSport_2_.pdf

- Der Auftragnehmer (Übungsleiter) übt seine Tätigkeit selbstständig und eigenverantwortlich aus. Das bedeutet unter anderem, der Übungsleiter trifft im Rahmen seiner Tätigkeit seine eigenen Entscheidungen.
- Der Auftragnehmer (Übungsleiter) führt die Tätigkeit in eigener unternehmerischer Verantwortung aus. Das bedeutet unter anderem, er setzt sein eigenes Kapital und Material ein und trägt sein eigenes unternehmerisches Risiko.
- Der Auftragnehmer (Übungsleiter) unterliegt bei der Ausführung seiner Tätigkeit keinem Weisungs- und Direktionsrecht des Auftraggebers (Verein). Das bedeutet unter anderem, der Übungsleiter ist frei in der Festlegung seiner Arbeitszeit, seines Arbeitsortes und der tatsächlichen Ausübung seiner Tätigkeit.
- Der Auftragnehmer (Übungsleiter) ist nicht in die betriebliche Organisation des Auftraggebers (Verein) eingegliedert.
- Der Auftragnehmer (Übungsleiter) kann auch (gleichzeitig) für andere Auftraggeber (Vereine, Fitness-Studios, etc.) tätig werden.
- Der Auftragnehmer (Übungsleiter) ist nicht dazu verpflichtet, jeden Auftrag (z.B. jede Übungsstunde) persönlich durchzuführen, sondern kann hierzu auch Dritte beauftragen.
- Der Auftragnehmer (Übungsleiter) schuldet dem Auftraggeber (Verein) lediglich den Erfolg.
- Der Auftragnehmer (Übungsleiter) erbringt die Leistung im eigenen Namen und auf eigenen Rechnung gegenüber dem Auftraggeber (Verein)

Merkmale für eine abhängige Beschäftigung

Andererseits können zur Beurteilung, ob es sich bei einer Tätigkeit um eine abhängig Beschäftigung seitens des Übungsleiters vom Verein handelt, folgende Ansatzpunkte herangezogen werden. Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, noch auf Verbindlichkeit. Jede Tätigkeit ist individuell zu untersuchen, im Zweifelsfall kann eine sogenannte „Statusfeststellung“ bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung beantragt werden.

Die Aufzählung erfolgt in Anlehnung an folgende Quellen:

1. Broschüre „Bezahlte Mitarbeit im Sport“, Hrsg.: Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., Stand Januar 2016, S. 17
http://www.vibss.de/fileadmin/Medienablage/VIBSS-Download/IP_Bezahlte_Mitarbeit_im_Sport_2016-03-01.pdf

- Der Übungsleiter schuldet dem Verein seine Arbeitskraft.
- Der Verein stellt für den Übungsleiter und das Training die Arbeitsmittel.
- Der Übungsleiter hat gegenüber dem Verein Anspruch auf Urlaub oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.
- Der Verein bestimmt über Trainingszeiten, Trainingsort und / oder Durchführung des Trainings.

Begriffserläuterungen

- **Nebenberuflichkeit**
Eine Tätigkeit erfolgt nebenberuflich, sofern sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt (in der Regel nicht mehr als 14 Stunden wöchentlich). Die Ausübung eines Hauptberufes ist demnach keine Voraussetzung zur Aufnahme einer nebenberuflichen Tätigkeit. Somit können auch Arbeitslose, Rentner, etc. nebenberuflich tätig sein. Ist die Tätigkeit Teil einer Haupttätigkeit, so kann sie nicht nebenberuflich sein. Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammengefasst zu betrachten, verschiedene Tätigkeiten können getrennt betrachtet werden.
- **begünstigte Tätigkeit**
Die Übungsleiterpauschale findet alleine Anwendung auf Tätigkeiten mit einer pädagogischen Ausrichtung („Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen“, vgl. § 3 Nr. 26 Satz 1 EStG) für einen als gemeinnützig anerkannten Verein. Für andere Tätigkeiten im Verein, z.B. Putzhilfe, Hausmeister, Geschäftsführer, etc. kann der Übungsleiter-Freibetrag nicht angewendet werden.
- **Tätigkeit im Dienst/Auftrag einer gemeinnützigen Körperschaft**
Zur Zahlung eines Aufwendersatzes an den Übungsleiter im Rahmen der Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG muss die Tätigkeit „im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ... unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung)“ ausgeübt werden.
- **Tätigkeit im Rahmen der Förderung gemeinnütziger Zwecke**
Zur Anwendung des Übungsleiter-Freibetrages muss die entsprechende Tätigkeit des Übungsleiters im Rahmen des Zweckbetriebes oder im ideellen Bereich des Vereins erfolgen. Tätigkeiten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z.B. Training bezahlter Sportler) erfolgen nicht im Rahmen der Förderung gemeinnütziger Zwecke. Eine Gewährung des Übungsleiter-Freibetrages kann in diesen Fällen nicht erfolgen.
- **6-Stunden Regelung**
Eine selbständige freiberufliche Nebentätigkeit kann nach Auffassung der Finanzverwaltung steuerrechtlich angenommen werden, wenn wöchentlich nicht mehr als sechs Unterrichtsstunden erteilt werden. Diese Annahme kann jedoch bei entsprechend tatsächlichen Verhältnissen in beide Richtungen widerlegt werden.

Links

- **Beantragung einer Betriebsnummer:**
<https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Unternehmen/Sozialversicherung/Betriebsnummernvergabe/index.htm>
- **Minijob-Zentrale:**
<https://www.minijob-zentrale.de>
- **VBG: Broschüre „Informationen für Sportvereine“:**
http://www.vbg.de/SharedDocs/Medien-Center/DE/Broschuere/Mitgliedschaft_Beitrag/Versichert_bei_der_VBG_Informationen_fuer_Sportvereine.pdf?__blob=publicationFile&v=15

Für die im Vorherigen gemachten Ausführungen und Hinweise kann aufgrund der für jeden einzelnen Fall erforderlichen Prüfung und stetiger Änderungen bei der Rechtsprechung keine Haftung übernommen werden.

Einordnung von Übungsleiterverhältnissen und deren Folgen für den Verein

*Dieses Informationsblatt ist in Zusammenarbeit mit der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler**, Kastanienweg 15 in 66386 St. Ingbert entstanden. Wir bedanken uns für die Unterstützung und die Ausführungen. Sie finden die Kanzlei im Internet unter: www.rkpn.de*